

### **1. AUFTRAGSVERTEILUNG UND LEISTUNGSUMFANG**

- 1.1 Mit Eingang des Reparaturauftrages wird die Firma Businessforce mit der Reparatur des in der Serviceanzeige bezeichneten Fehlers beauftragt. Ein Gutachten, sofern dieses beantragt wurde, wird dem Kunden schriftlich übermittelt und von diesem innerhalb von 7 Werktagen bestätigt, sofern dieser eine Weiterführung des Auftrags und somit eine Reparatur des Gerätes wünscht. Sollte die Businessforce den Auftrag zur Reparatur oder zur Erstellung eines Gutachtens nicht annehmen, so wird die Businessforce den Kunden darüber umgehend informieren.
- 1.2 Hat der Kunde im Reparaturauftrag die Freigabe der Reparatur bis zu einem bestimmten Betrag erklärt, so ist Businessforce berechtigt, die Reparatur auszuführen, ohne die Kosten im Voraus dem Kunden zu übersenden, wenn sich bei der Überprüfung des Gerätes ergibt, dass der vom Kunden im Reparaturauftrag genannte Rahmen um maximal 10 Prozent nicht überschritten wird.
- 1.3 Aufgrund der Qualitätsrichtlinien der Hersteller ist die Businessforce zur vollständigen Instandsetzung des zur Reparatur gegebenen Gerätes im Sinne der technischen Beschreibung verpflichtet.
- 1.4 Wird der Reparaturservice der Firma Businessforce in Garantiefällen in Anspruch genommen und festgestellt, dass kein Garantieanspruch besteht, erhält der Kunde eine schriftliche Information über die Höhe der zu erwartenden Reparaturkosten.
- 1.5 Eine Garantiereparatur kann durch die Firma Businessforce nur dann vorgenommen werden, soweit die Businessforce vom jeweiligen Hersteller dazu legitimiert wurde (Zertifizierung). In diesen Fällen gelten die vom Hersteller festgelegten Garantiebedingungen.
- 1.6 Liegt der Firma Businessforce keine Zertifizierung oder nur eine Teilzertifizierung des Herstellers vor, so muss die Businessforce das defekte Gerät an den Hersteller oder an dessen Vertragswerkstatt zur Durchführung der Reparatur weiterleiten. Handelt es sich dabei um ein Gerät, welches nicht über die Firma Businessforce vertrieben wurde, ist die Businessforce berechtigt, eine Pauschale dem Kunden gegenüber geltend zu machen. Maßgeblich ist die jeweils gültige Preisliste, diese ist auf der Homepage der Businessforce unter „Allgemeine Service- und Reparaturpauschalen“ ersichtlich.
- 1.7 Die Annahme von Geräten, die an die Firma Businessforce unfrei übersandt werden, kann von der Firma Businessforce verweigert werden. Im Falle einer Annahme behält sich Businessforce vor, die Kosten der unfreien Versendung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

### **2. KOSTENINFORMATION/GUTACHTEN**

- 2.1 Der Kunde erteilt einen Auftrag an die Firma Businessforce über die gewünschten Serviceleistungen und ggf. über die Erstellung eines Gutachtens.
- 2.2 Die Kosteninformation wird erstellt, wenn:
  - das vom Kunden gesetzte Reparaturlimit um mehr als 10 Prozent überschritten wird
  - der Kunde einen Auftrag über eine Garantiereparatur erteilt und der Techniker einen Schaden feststellt, der nicht im Rahmen der Garantie abgewickelt werden kann.Aufgrund der Kosteninformation ergeben sich drei Möglichkeiten für den Kunden:
  - das Gerät wird zu dem genannten Betrag repariert
  - das Gerät wird ohne Durchführung einer Reparatur, gegen Berechnung der Bearbeitungsgebühr an den Kunden zurück gegeben
  - das Gerät wird auf Wunsch des Kunden ordnungsgemäß entsorgt, die Bearbeitungsgebühr ist trotzdem fällig.
- 2.3 Die Bearbeitungsgebühr für Kosteninformationen und Gutachten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, die unter [www.repaircenter.at](http://www.repaircenter.at) oder im Shop einzusehen ist.
- 2.4 Die Kosteninformation stellt ein Angebot zum Abschluss eines Reparaturvertrags entsprechend der im Auftrag bezeichneten Leistungen dar. Dieses Angebot kann durch den Kunden durch schriftliche Bestätigung der Kosteninformation innerhalb von 14 Tagen (Eingang bei Businessforce), gerechnet ab dem Datum der Kosteninformation, angenommen oder abgelehnt werden.
- 2.5 Das Gutachten und die Kosteninformation stellen lediglich eine fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten dar. Businessforce übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Ergibt sich bei der Reparatur, dass diese nicht ohne eine wesentliche Überschreitung der Kosteninformation ausführbar ist, so kann der Kunde den Reparaturauftrag aus diesem Grund kündigen. Ist eine Überschreitung der Kosteninformation von mehr als 10 Prozent zu erwarten, so wird die Businessforce den Kunden davon unterrichten.
- 2.6 Businessforce weist darauf hin, dass im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens, bzw. einer Kosteninformation bereits Eingriffe in das Gerät erforderlich sind. Bei unreparierter Rückforderung des Gerätes, kann das Gerät daher unter Umständen nicht mehr in den Zustand zurückversetzt werden, in dem es abgegeben wurde. Ein Sachmangelanspruch besteht daher nur bei abgeschlossener Reparatur.
- 2.7 Geht die Kosteninformation nicht innerhalb der unter Ziff. 2.3 genannten Frist ausgefüllt und unterschrieben bei der Firma Businessforce ein, so wird die Businessforce das Gerät unrepariert entsorgen oder zur Deckung der im entstandenen Kosten veräußern (siehe Ziff. 6.4).

### **3. REPARATUR**

- 3.1 Zur Reparatur werden ausschließlich Originalersatzteile des entsprechenden Herstellers verwendet. Vom Kunden mitgebrachte Teile können daher nicht verwendet werden.
- 3.2 Die Reparatur erfolgt in einem dem üblichen Reparaturvorgang entsprechenden Zeitraum. Sollte es sich bei der Reparatur jedoch um eine Sonderreparatur, bei der eine längere als die übliche Reparaturzeit zu erwarten ist, handeln, so ist das Reparaturzeitfenster nicht abschließend definiert. Dies betrifft insbesondere Wasserschäden, Schäden mit starker mechanischer Einwirkung von Außen, Schäden an Geräten bei welchen die zur Reparatur benötigten Ersatzteile nicht vorrätig sind. Bei wesentlichen Verzögerungen wird die Businessforce den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten.
- 3.3 Bei Verzögerungen der Fertigstellung des Gerätes, insbesondere durch fehlende Ersatzteile oder Reparaturleistungen durch Dritte, besteht kein Recht des Kunden auf Schadenersatz.

### **4. BEREITSTELLUNG/VERSAND**

- 4.1 Die Bereitstellung des Gerätes nach Fertigstellung der Reparatur erfolgt in der Filiale, in der das Gerät vom Kunden abgegeben wurde.
- 4.2 Insofern eine Benachrichtigung vereinbart wurde, erhält der Kunde über die Bereitstellung seines Gerätes die gewünschte Information. Ein Anspruch auf Benachrichtigung besteht jedoch nicht. Der Kunde ist verpflichtet sich in angemessener Frist nach der Fertigstellung des Gerätes zu erkundigen. Dem Kunden steht dafür zusätzlich die Webseite [repaircenter.at](http://repaircenter.at) zur Verfügung, in welcher sich der Kunde mittels am Reparaturschein abgebildeter Auftragsnummer und Pin einloggen kann und jederzeit den Status der Reparatur einsehen kann.
- 4.3 Ein etwaiger Versand der Reparatur an den Kunden erfolgt per Nachnahme, sofern besondere Vereinbarungen nicht getroffen werden, in der Regel ab Sitz der Businessforce. Alle Sendungen sind mit üblicher Verpackung versehen und durch die Businessforce mit einer Transportversicherung frei Anschrift des Kunden versichert. Die anfallenden Kosten für die Versendung werden in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die Versendung durch den Kunden an die Businessforce erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

### **5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 5.1 Sämtliche kostenpflichtigen Reparaturen werden nach Zeitaufwand und dem verwendeten Material berechnet. Die Kosten bestimmter typischer Reparaturen werden nach Pauschalen berechnet. Eine Übersicht der „Allgemeinen Service- und Reparaturpauschalen“ finden sich auf der Website [www.bforce.at](http://www.bforce.at) sowie [www.repaircenter.at](http://www.repaircenter.at), des Weiteren sind diese im Shop einzusehen. Die Zahlungen erfolgen bar oder mit Debitkarte bei Selbstabholung, oder per Nachnahme bei Versand.
- 5.2 Von der grundsätzlich bestehenden Barzahlungspflicht abweichende Vereinbarungen zur Zahlungsmöglichkeit werden bei Vertragsabschluss getroffen.
- 5.3 Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug oder haben sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert, werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten der Firma Businessforce gegenüber sofort fällig. Die Businessforce ist dann berechtigt, ausstehende Reparaturen, Erstellung von Gutachten und Lieferung nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorkasse auszuführen.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug werden mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

## 6. PFANDRECHT UND UNTERLASSENE ABHOLUNG

6.1 Der Kunde bestellt der Firma Businessforce, an den im Zusammenhang mit der Serviceleistung übergebenen Gegenständen, ein Pfandrecht zur Sicherung aller Forderungen aus diesem Vertrag. Holt der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung sein Gerät nicht in der Filiale ab und begleicht die Forderungen aus der Reparatur, löst der Kunde das

ihm per Nachnahme übersandte Gerät nicht ein, nimmt dieses nicht ab oder kann dieses ihm nicht zugestellt werden, so wird die Businessforce den Kunden schriftlich auffordern, das Gerät innerhalb eines Monats bei ihm abzuholen oder nach Wahl des Kunden nochmals kostenpflichtig an ihn zu übersenden. Holt der Kunde nach dieser Aufforderung das Gerät nicht binnen eines Monats ab oder führt auch der zweite Zustellungsversuch nicht zu einem Erfolg, so wird die Businessforce dem Kunden den Verkauf des Gerätes androhen und dabei den Geldbetrag zeichnen, auf Grund welchem der Verkauf stattfinden soll.

6.2 Wird der Reparaturgegenstand nach Ablauf eines Monats nach der Androhung nicht abgeholt, so ist die Businessforce nicht zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet. Nach Ablauf dieser Frist ist die Businessforce, zum Zwecke der Deckung der Forderung, zu einer Verwertung berechtigt. Die Businessforce ist auch berechtigt, das Gerät im Wege des freihändigen Verkaufs zu veräußern, ein etwaiger Mehrerlös dient zur Deckung der Lager- und Aufbewahrungskosten.

6.3 Das Recht zum freihändigen Verkauf besteht auch dann, wenn die entsprechend diesem Paragraphen von der Businessforce zu machenden Mitteilungen, dem Kunden an die in der Serviceanzeige enthaltene Adresse nicht zugestellt werden können und der Kunde die Businessforce über eine Veränderung seiner Adresse nicht informiert hat.

6.4 Das Recht zum freihändigen Verkauf besteht ebenso, wenn die dem Kunden zur Fertigstellung seines Gerätes zugestellte Kosteninformation aus Ziff. 2 der Service und Reparaturbedingungen nicht innerhalb von 7 Werktagen beantwortet wurde, nicht zugestellt werden konnte und der Kunde innerhalb von 4 Wochen keine Information darüber verlauten lässt, was mit dem zu reparierenden Gerät weiter geschehen soll.

## 7. GEWÄHRLEISTUNG UND GESAMTHAFTUNG

7.1 Die Businessforce leistet für Mängel an der Reparatur zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Ansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Reparatur.

7.2 Sofern die Businessforce die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie der Businessforce unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Anulierung des Vertrages (Aufhebung) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

7.3 Sofern Businessforce die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.4 Die Businessforce haftet dem Kunden gegenüber nur dann auf Schadenersatz, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nachgewiesen werden kann. In solchen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf EUR 500,00 (fünfhundert) begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.5 Die Businessforce haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Businessforce schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung auch im Rahmen von Ziff. 7.3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.6 Die Abwicklung von kostenfreien Garantiereparaturen erfolgt unter Zugrundelegung der Service- und Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers. Sachmangelhaftungsansprüche nach erfolgter Garantiereparatur und über den ursprünglichen Garantiezeitraum hinaus bestehen nicht.

7.7 Die Businessforce haftet nicht für Schäden die durch unsachgemäße oder vertragswidrige Maßnahmen des Kunden bei Transport, Aufstellung, Anschluss, Bedienung oder Lagerung hervorgerufen werden. Unsachgemäß ist jedenfalls, was den Angaben des Herstellers widerspricht. Durch den Kunden verursachte Softwarefehler oder Fehler die durch Veränderung der Systemeinstellung durch Installation von Software, Treibern oder anderen Hardwarekomponenten oder durch ähnliche Maßnahmen verursacht wurden, begründen keinen Anspruch des Kunden.

7.8 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 7.1 der Reparatur- und Servicebedingungen vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.

7.9 Die Begrenzung nach Ziff. 7.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

7.10 Soweit die Schadensersatzhaftung der Businessforce gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 8. SPEICHERUNG UND ÄNDERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN, DATENSICHERUNG, DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

8.1 Die Businessforce speichert die auf dem Auftragsformular enthaltenen personenbezogenen Kundendaten, sowie die Änderungen der Kundendaten. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Änderungen der Anschrift während der Reparatur- oder Auftragszeit der Businessforce unverzüglich mitzuteilen.

8.2 Die Businessforce speichert keine Kundendaten, Mitteilungen, Bilder, Videos, Programme, o.ä. welche sich in Mobiltelefonen befinden. Die Sicherung von persönlichen Daten hat vom Kunden in eigener Verantwortung vor Abgabe des Gerätes zur Reparatur zu erfolgen. Bei Durchführung der Reparatur kann es zu Datenverlusten kommen. Die Businessforce übernimmt ausdrücklich keine Haftung für den Datenbestand auf dem Gerät. Sofern der Kunde dies wünscht, bietet die Businessforce jedoch die Möglichkeit der kostenpflichtigen Datensicherung an.

8.3 Hat der Kunde eine Datensicherung durch die Businessforce ausdrücklich gewünscht, berechtigt er mit der Auftragserteilung die Businessforce zur Speicherung seiner Daten für die Dauer der Reparatur. Der Kunde stellt dafür die notwendigen Entsperrcodes, sowie Accountpasswörter zur Verfügung. Die Firma Businessforce wird keine Einsicht in die gesicherten Daten vornehmen und die Speicherung auch in Einzelteilen nicht überprüfen. Eine Haftung, bei vollständigem oder teilweisem Verlust der Daten, wird von der Firma Businessforce nicht übernommen.

8.4 Der Wunsch der Datensicherung ist für die Businessforce nicht bindend. Ist die Datensicherung auf Grund der Reparaturdurchführung nicht möglich, kann die Reparaturausführung auch ohne Datensicherung erfolgen, ohne dass hierfür der Kunde zuvor benachrichtigt werden muss.

8.5 Unabhängig von der Auftragsleistung ist für die Datensicherung vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr laut aktueller Preisliste zu entrichten. Die Preisliste ist unter [www.repaircenter.at](http://www.repaircenter.at) ersichtlich und liegt ebenso im Shop auf.

8.6 Geräte die mit einem Sicherheitscode vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind, müssen vom Kunden vor Auftragsabgabe dauerhaft entsperrt werden, oder aber muss der Code im Zuge der Auftragserteilung mitgeteilt und erfasst werden. Andernfalls ist eine Bearbeitung der Reparatur nicht möglich.

8.7 Geräte die im Zuge einer Garantiereparatur erfasst werden, müssen ohne Ausnahme gelöscht und auf Hersteller-einstellung zurückgesetzt sein, andernfalls ist eine Garantiebearbeitung durch ein Repaircenter des Herstellers nicht möglich. Wünscht der Kunde eine Datensicherung durch die Businessforce, so gelten die Bestimmungen in Ziff. 8.3 und 8.5 als akzeptiert.

8.8. Zum Zwecke der Reparaturausführung durch die Businessforce, stimmt der Auftraggeber der Rechtmäßigkeit zur Datenverarbeitung gemäß Art. 6 DSGVO ausdrücklich zu.

## 9. BEREITSTELLUNG VON ERSATZ- ODER MIETGERÄTEN

9.1 Businessforce stellt dem Kunden für die Dauer der Reparatur, auf eigenen Wunsch, ein Leihgerät als Ersatz zur Verfügung. Ein Anspruch des Kunden auf ein Ersatzgerät besteht jedoch nicht.

9.2 Das Leihgerät unterstützt die Grundfunktionen der Telephonie und einfache Text-Kurzmitteilungsdienste. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den vollen Funktionsumfang, wie des zur Reparatur übergebenden Gerätes.

9.3. Auf Kundenwunsch kann eine Datenüberspielung auf ein passendes Leihgerät für die Dauer der Nutzung durchgeführt werden, dieser Mehraufwand wird gemäß Ziff. 8.3 und 8.5 ausgeführt und vergibt.

9.4 Der Kunde verpflichtet sich, das Leihgerät ordnungsgemäß zu betreiben und frei von Beschädigungen zu halten. Zur Sicherheit hinterlegt der Kunde eine Kautionshöhe des Gerätewerts. Die Businessforce kann von einer Kautionshöhe absehen, ist aber jedenfalls bei einer Beschädigung oder Verlust des Leihgerätes berechtigt Schadensersatz gemäß Ziff. 9.6. einzufordern.

9.5 Die Businessforce ist berechtigt für die Dauer der Leihzeit eine Gebühr zu verlangen.

9.6 Der Kunde haftet bei Verlust und für alle Schäden, die während der Leihzeit an dem Leihgerät oder dessen Zubehör entstehen. Die Businessforce ist berechtigt, Kosten, die für die Reparatur des Leihgerätes entstehen, dem Kunden in Rechnung zu stellen oder von der geleisteten Kautionshöhe in Abzug zu bringen. Die Haftungsbeschränkung ist hierbei auf den Wiederbeschaffungswert eines vergleichbaren Ersatzgerätes begrenzt. Dieser Betrag wird sofort bei Abholung des Reparaturgerätes fällig.

## 10. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

Gerichtsstand ist Klagenfurt am Wörthersee. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten in der übrigen Fassung auch dann, wenn eine oder mehrere Ziffern gegen geltendes Recht verstoßen oder in Teilen für ungültig erklärt werden. Businessforce VertriebsgmbH, Völkermarkter Straße 233, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee - Österreich Fassung: Mai 2020



**BUSINESS  
PARTNER**

Businessforce Vertriebs GmbH, Völkermarkter Strasse 233, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Ihr Ansprechpartner für Kommunikationslösungen in Kärnten und Osttirol - VAT: ATU61220155 - bforce.at